



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5272.02

BVD/P115272
Basel, 7. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 6. Dezember 2011

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Baustellenabspernungen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Gemäss einer Auskunft der Polizei gilt, dass Abspernungen von Strassen- bzw. Parkierungsfläche erst ab der Dauer von 2 Monaten im Kantonsblatt veröffentlicht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich aus Sicht des Fragestellers folgende Fragen:

1. Ist diese Information korrekt?
2. Wie kann der betroffene Anwohner kontrollieren, ob
 - a. eine Abspernung z.B. von Parkplätzen korrekt ist, d.h. bewilligt wurde? und
 - b. ob wirklich nur die bewilligte Fläche abgesperrt wurde wenn ihm doch keine amtlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Geoinformation (Stadtplan mit Allmendbewilligungen) enthält für den die Anfrage auslösenden Fall (Abspernung Reichensteinerstrasse auf der Länge der Parzelle 1285 über 4 Parkfelder hinweg) jedenfalls keine Informationen.
3. Wer ist zuständig für die Bewilligung von Abspernungen? Wer ist zuständig für die Kontrolle bezüglich zeitlicher und örtlicher Ausdehnung? Nach den dem Fragesteller vorliegenden Informationen werden die Bewilligungen von der Allmendverwaltung erteilt, für den Vollzug ist die Polizei zuständig - falls dies korrekt ist bzw. Bewilligung und Vollzug zwischen zwei oder mehreren anderen Behörden aufgeteilt ist: wie ist der Informationsfluss zwischen den beiden Behörden geregelt?
4. Wie wird sichergestellt, dass abgesperrte Flächen - wie es von den Behörden offenbar unisono befürwortet wird - über Nacht und an Wochenenden soweit dies möglich ist zur Verfügung gestellt werden?
5. In der Antwort auf die Interpellation 09.5139 von Christine Wirz-von Planta hat die Regierung u.a. eine "Richtlinie zur Parkplatzaufhebung bei Mehrfachbaustellen" auf September 2009 in Aussicht gestellt; eine solche Richtlinie hat der Fragesteller bei einer Internetsuche nicht gefunden - hat er zu wenig intensiv gesucht, ist die Richtlinie nicht online greifbar oder ist sie allenfalls noch gar nicht in Kraft gesetzt worden?

Patrick Hafner"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist diese Information korrekt?

Ja, die Behörde ist verpflichtet, temporäre Verkehrsanordnungen ab dem 60. Tag zu publizieren. Diese Verkehrsanordnungen werden von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erlassen.

Die Polizei kann Signale für örtliche Verkehrsanordnungen vor einer Publikation während höchstens 60 Tagen anbringen, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert (Art. 107, Abs 2 SSV).

2. Wie kann der betroffene Anwohner kontrollieren, ob

- a. eine Absperrung z.B. von Parkplätzen korrekt ist, d.h. bewilligt wurde? und*
- b. ob wirklich nur die bewilligte Fläche abgesperrt wurde wenn ihm doch keine amtlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Geoinformation (Stadtplan mit Allmendbewilligungen) enthält für den die Anfrage auslösenden Fall (Absperrung Reichensteinerstrasse auf der Länge der Parzelle 1285 über 4 Parkfelder hinweg) jedenfalls keine Informationen.*

Reservierte und bewilligte Allmendnutzungen können von allen Personen auf dem Internetstadtplan eingesehen werden (<http://www.stadtplan.bs.ch/geoviewer/> unter dem Kartenthema „Allmendbewilligungen“). In einem Popup-Fenster sind Dauer und Nutzungszweck ersichtlich. Zusätzlich steht auch die Bewilligungsbehörde bei Fragen zur Verfügung. Belegte Flächen bis zu 20m² werden mittels eines Punktes, grössere Flächen werden in ihrer belegten Form abgebildet.

Im zitierten Fall betreffend die Absperrung auf der Parzelle 1285 führte ein technisches Problem bei der Übertragung von der Bewilligungsplattform via Datenmarkt zum Geoviewer (Stadtplan) zu einem Anzeigefehler. Die Belegung wird unterdessen richtig abgebildet, die involvierten Instanzen wurden umgehend in Kenntnis gesetzt und gehen dem systembedingten Fehler nach.

Nicht im Stadtplan abgebildet sind rein verkehrspolizeiliche Anordnungen ohne effektive Flächenbelegung (z.B. Parkverbote für Zügelarbeiten, Verkehrsumleitungen usw.). Bei Verkehrsumleitungen findet kein Entzug von Verkehrsflächen statt, sondern eine Umwidmung vom ruhenden in den fahrenden Verkehr (Parkflächen zu Verkehrsfläche). Werden verkehrspolizeiliche Anordnungen festgestellt, so gibt die Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen und Veranstaltungen, Auskunft. Auf dem Internet stehen diese Anordnungen der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung.

3. *Wer ist zuständig für die Bewilligung von Absperrungen? Wer ist zuständig für die Kontrolle bezüglich zeitlicher und örtlicher Ausdehnung? Nach den dem Anfragersteller vorliegenden Informationen werden die Bewilligungen von der Allmendverwaltung erteilt, für den Vollzug ist die Polizei zuständig - falls dies korrekt ist bzw. Bewilligung und Vollzug zwischen zwei oder mehreren anderen Behörden aufgeteilt ist: wie ist der Informationsfluss zwischen den beiden Behörden geregelt?*

Während die Nutzung der Allmend (Sondernutzung) bewilligungs- bzw. meldepflichtig ist, bedarf es für die Errichtung von Absperrungen resp. Bauabschränkungen grundsätzlich keiner Bewilligung. Die entsprechende temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen wird durch die Norm SN 640 886 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute geregelt.

Im Fall einer Nutzung der Allmend ist die Allmendverwaltung die Bewilligungsinstanz und Leitbehörde im Verfahren.

Öffentliche Bauvorhaben werden in einem Planvorlageverfahren zur Stellungnahme der Verkehrsabteilung sowie weiteren Amtsstellen unterbreitet. Die Polizei ordnet im Rahmen dieses Verfahrens die temporäre Signalisation an und kontrolliert sie.

Reine Aufgrabungsgesuche (Meldepflicht für kleine Aufgrabungen) werden noch nicht im Stadtplan abgebildet. Eine technische Lösung steht unmittelbar bevor, sodass hier für die Öffentlichkeit ebenfalls bald Transparenz bestehen sollte.

Private Baustelleneinrichtungen (z.B. Mulden, Materiallager) im kleinen Rahmen und in markierten Parkflächen werden durch die Allmendverwaltung geprüft und mit Standardauflagen bewilligt. Diese beinhalten etwa die Auflage, dass Mulden bei Einbruch der Dunkelheit zu beleuchten oder über das Wochenende von der Allmend zu entfernen sind. Sind im selben Perimeter verschiedene Baustellen, so wird der Gesuchsteller an die Polizei verwiesen, damit die Signalisation abgestimmt werden kann.

Grosse private Baustelleneinrichtungen (z.B. mit Kranen, Kranböcken, Containern usw.) werden im Vernehmlassungsverfahren unter Einbezug der Verkehrsabteilung behandelt. Darin deklariert die Polizei die temporäre Signalisation.

Bei dieser Art von Allmendnutzung fallen für die Bauunternehmung Kosten an (CHF 2.20 /m²/KW). Diese Gebühren tragen dazu bei, dass die Unternehmung die Fläche tatsächlich nur solange nutzt, wie es betrieblich notwendig ist. Zudem weist die Allmendverwaltung insbesondere bei Festtagen darauf hin, dass die Belegung aufgehoben und nur das nötigste vor Ort gelagert werden soll.

Die Allmendverwaltung führt die Kontrollen über Art, Dauer und Grösse der Allmendnutzungen selbst durch. Bei über 3'000 Bewilligungen pro Jahr kann es sich dabei aber nur um Stichproben handeln.

Die verkehrspolizeilichen Anordnungen – mit oder ohne zugehörige Allmendbewilligung – werden durch die Kantonspolizei sowohl ausgesprochen als auch kontrolliert. Dies umfasst auch die Kontrolle der vorschriftsgemässen Abschränkung und Beleuchtung.

4. *Wie wird sichergestellt, dass abgesperrte Flächen - wie es von den Behörden offenbar unisono befürwortet wird - über Nacht und an Wochenenden soweit dies möglich ist zur Verfügung gestellt werden?*

Die Erfahrung zeigt, dass ein Offenhalten der Parkflächen über Nacht oder an Wochenenden den Bauablauf behindert, weil die Parkierungszeiten leider in der Regel nicht eingehalten werden. Ein Fahrzeug darf aber erst abgeschleppt werden, wenn die Suche nach dem Fahrzeughalter nicht innert nützlicher Frist zum Erfolg führt. Die entsprechende Verzögerung im Bauablauf geht dann zulasten des Bauherrn und der Anwohnerschaft.

5. *In der Antwort auf die Interpellation 09.5139 von Christine Wirz-von Planta hat die Regierung u.a. eine "Richtlinie zur Parkplatzaufhebung bei Mehrfachbaustellen" auf September 2009 in Aussicht gestellt; eine solche Richtlinie hat der Fragesteller bei einer Internet-suche nicht gefunden - hat er zu wenig intensiv gesucht, ist die Richtlinie nicht online greifbar oder ist sie allenfalls noch gar nicht in Kraft gesetzt worden?*

Besagte „Richtlinie zur Parkplatzaufhebung bei Mehrfachbaustellen“ wurde per 1. September 2009 in Kraft gesetzt. Sie wird im Wortlaut nachfolgend dargestellt:

Richtlinie Parkplatzaufhebung bei Mehrfachbaustellen

Ausgangslage

Grundsätzlich stellt die Bautätigkeit auf Allmend einen unabdingbaren Inhalt des verfassungsrechtlich geschützten Grundeigentums dar. Deshalb sind Bautätigkeiten nach schweizerischem Zivilrecht unentgeltlich zu dulden, sofern diese nicht unzumutbar sind.

Durch eine rege Bautätigkeit und konzentriertem Bauvorgehen können ganze Quartierteile stark belastet sein. Insbesondere die Aufhebung von Parkplätzen wird als grosse Einschränkung wahrgenommen. Durch die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung, wird der vermeintliche Anspruch auf einen Parkplatz auf der Allmend noch verstärkt.

1. Zweck

Um die Argumentation gegenüber dieser Anspruchshaltung zu vereinheitlichen, wird diese Richtlinie erlassen. Sie hat den Zweck, das Verwaltungshandeln zu lenken und im Falle von Reklamationen die Argumentation zu erleichtern, indem auf die Gleichbehandlung abgestellt werden kann.

Diese Richtlinie gilt nicht im Innenstadtperimeter.

2. Zuständigkeiten

Die Aufhebung von Parkplätzen wird durch die Polizei als verkehrspolizeiliche Massnahme verfügt. Diese Verfügung wird in Absprache mit dem Unternehmer vor Ort konkretisiert.

Die Allmendverwaltung vertritt die Interessen der Öffentlichkeit und in diesem Fall insbesondere die Interessen der Anwohnenden.

3. Ausnahme von der Duldungspflicht

Grundsätzlich ist das Aufheben von Parkplätzen auf Allmend aufgrund von Baustellen zu dulden. Eine übermässige Belastung liegt dann vor, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- In einer Strasse 100% der Parkplätze aufgehoben sind und in den davon abgehenden Strassen mehr als 50% der Parkplätze aufgehoben werden müssten;
- In einem Geviert mehr als 50% aller Parkplätze aufgehoben werden müssten.

Ist dies der Fall, so hat der Bauherr Ersatzparkplätze anzubieten. Andernfalls kann ein Bauvorhaben innerhalb einer komplexen Bausituation zurückgewiesen werden.

4. Grundsätze

Parkplätze dürfen nur aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

- Verkehrspolizeiliche Massnahmen;
- Baustelle auf Allmend (nicht private Installationen);
- Private Bauinstallationen, sofern sie der Baustelle angemessen sind.

Wenn in grossem Umfang Parkplätze aufgehoben werden müssen, so sind folgende flankierende Massnahmen vorzusehen:

- Die Aufhebung von Parkplätzen erfolgt etappiert.
- Systematische Kontrollen des Bauablaufs und der Einhaltung der Auflagen.

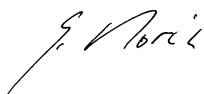
5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt per 1. September 2009 in Kraft.

Zusammenfassung:

Polizei und Allmendverwaltung arbeiten in einem Bewilligungsverfahren eng zusammen. Die Kontrolltätigkeit ist klar getrennt: Die Polizei kontrolliert die sicherheitsrelevanten Elemente einer Baustelle, die Allmendverwaltung kontrolliert die Flächennutzung. Die Belegung (Flächennutzung) der Allmend ist im Stadtplan ersichtlich; zu rein verkehrspolizeilichen Anordnungen kann die Abteilung Verkehr Auskunft geben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin